

7. SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 16.12.2020

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

5. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Feuerwehr-Kostensatzung**Sachverhalt:**

Bürgermeister Englmeier informiert über die zwingende Notwendigkeit, eine aktualisierte Kostensatzung für Einsätze der Feuerwehren zu erlassen. Dies wurde auch bereits im Rechnungsprüfungsbericht (TZ 43) bemängelt. Die derzeit gültige Satzung ist aus dem Jahre 1999 und sollte demnach rechtlich und finanziell aktualisiert werden.

Sodann stellt er kurz den Entwurf der aktualisierten Satzung vor:



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren**



Die Gemeinde Mariaposching erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Die Gemeinde Mariaposching erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- ²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) ¹Die Gemeinde Mariaposching erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- ²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, für Ersatzbeschaffungen aufgrund Zerstörung/Beschädigung im Zuge des Einsatzes werden die jeweilig anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Bestellung in Rechnung gestellt. ⁴Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.1999 außer Kraft.

Mariaposching,

Martin Englmeier
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Mariaposching

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

<u>Freiwillige Feuerwehr Mariaposching</u>	
Löschfahrzeug (LF 10)	7,74 €
<u>Freiwillige Feuerwehr Breitenhausen</u>	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	7,40 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für:

<u>Freiwillige Feuerwehr Mariaposching</u>	
Löschfahrzeug (LF 10)	387,18 €
<u>Freiwillige Feuerwehr Breitenhausen</u>	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	296,16 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3. Geräteeinsatz- und Materialkosten

3.1 Geräteeinsatz

Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Der Stundensatz beträgt für:

Stromaggregat einschließlich Treibstoff	20,00 €
Mehrzweck-/Wassersauger	15,00 €
Wärmebildkamera	20,00 €
Drohne	25,00 €

3.2 Materialkosten

Materialkosten betragen für:

Schaummittel (pro 20 Liter)	90,00 €
Ölbindemittel (pro 20 kg-Sack)	20,00 €
Chemikalienschutzausrüstung (pro Set)	50,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG):
16,40 €

5. Sonstige Kosten

5.1 Kostenfreie Tätigkeiten

Für Tätigkeiten nicht gewerblicher Art außerhalb des Brandschutzes, die von der Gemeinde Mariapösching in Auftrag gegeben werden wie z.B. gemeinnützige Veranstaltungen, die Regelung des Verkehrs für Vereine und Ähnliches und Veranstaltungen der Gemeinde werden keine Gebühren erhoben.

5.2 Öffnen Wohnungstüre

Das Öffnen von Wohnungstüren ist kostenpflichtig, wenn diese nicht zur Menschen- oder Tierrettung zwingen notwendig ist und wird zusätzlich zu den für die Nummern 1-4 dieser Anlage zu erhebenden Kosten berechnet mit:
150,00 €

5.3 Missbräuchliche Alarmierung

Für die vorsätzliche, missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr wird zusätzlich zu den für die Nummern 1-4 zu erhebenden Kosten berechnet mit: 500,00 €

Die Satzung beruht auf dem Muster des Bayerischen Gemeindetages, wurde aber entsprechend der Gegebenheiten der einzelnen Feuerwehren der VG angepasst.

Gemeinderat Ramsauer befürchtet, dass es zu Unmut der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde führen werde, wenn nunmehr der neue Gemeinderat festlegt, dass auch die Gemeindeglieder/innen für Feuerwehreinsätze bezahlen müssen.

Bürgermeister Englmeier verweist auf die Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde, wonach die bestehende, veraltete Satzung zu überarbeiten und die Kosten schon seit vielen Jahren neu zu kalkulieren waren. Er spricht die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen bei aktiven Feuerwehrmitgliedern und auf die Dokumentationsmöglichkeiten der Kommandanten an, so dass durchaus ein gewisser „Spielraum“ bestehe.

Dennoch können die massiven Bedenken von Gemeinderat Jakob Ramsauer nicht ausgeräumt werden. Er sieht es kritisch, wenn für die Einsätze auch bei Einheimischen ein Aufwendungs- und Kostenersatz verlangt wird. Zudem erscheinen ihm die errechneten Gesamtkosten, die sich aus Streckenkosten, Ausrückestunden-Kosten, Geräteinsatz- und Materialkosten, Personalkosten und sonstigen Kosten zusammensetzen relativ hoch. Bedenklich findet er auch, dass nunmehr auf die Kommandanten die Verantwortung für die Abrechnung verlagert werde. und stellt die Frage, ob beispielsweise bei der Rettung einer Katze von einem Baum auch Kosten anfallen.

Nach einer intensiven Diskussion zur Einführung einer neuen Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung für Feuerwehreinsätze, die ab 01.01.2021 von der Verwaltung für alle Feuerwehrhilfeleistungen erhoben werden, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Wehren gehören und bei Überlassung von Geräten der Feuerwehr, lässt Bürgermeister Englmeier über den Satzungsentwurf der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der aktualisierten Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Mariaposching in oben genannter Fassung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Mariaposching, 28.12.2020


Mendi

